



9/SN-187/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Z1.80/89

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8

1010 Wien*fr. Pointner*

Betrifft GESETZENTWURF  
 Z 12. Ge 98

Datum: 25. APR. 1989

Zu GZ. WZ-200/1-III/12/89/10

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wertzollgesetz 1980 geändert werden soll

Verteilt 27.4.89 Krenz

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom 31.1.1989.

Gegen die Bagatellregelung über die bloß mündliche Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes bei bestimmten Waren bestehen keine Bedenken. § 11 Abs.2 scheint aber im Entwurf recht unglücklich formuliert. Ohne inhaltliche Änderung wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Die Erklärung zur Zollwertsermittlung darf mündlich abgegeben werden, soferne mündliche Anmeldung zulässig ist oder der Zollwert der Waren S 5.000,-- nicht übersteigt; andernfalls ist sie schriftlich - insbesondere anlässlich der Anmeldung - abzugeben."

Wien, am 3. März 1989

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG